



PIERER Mobility AG

Beschlussvorschläge des Aufsichtsrates

für die

25. ordentliche Hauptversammlung

1. Tagesordnungspunkt:

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Vorstandes sowie des Konzernabschlusses, des Konzernlageberichtes, des Corporate-Governance-Berichtes und des Vorschlages für die Gewinnverwendung für das Geschäftsjahr 2021 mit dem Bericht des Aufsichtsrates über das Geschäftsjahr 2021.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

2. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss zum 31.12.2021 ausgewiesenen Bilanzgewinnes.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, von dem zum 31.12.2021 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 142.257.203,61 eine Dividende in Höhe von EUR 1,00 je Aktie, das sind in Summe EUR 33.796.535,00, an die Aktionäre auszuschütten und den verbleibenden Restbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2021.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Mitglieder des Vorstandes für diesen Zeitraum zu beschließen.



4. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2021.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2021.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 mit EUR 3.000,00 pro Sitzung für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, EUR 2.000,00 pro Sitzung für jedes andere Mitglied des Aufsichtsrates und EUR 2.000,00 pro Sitzung für die Mitglieder des Prüfungsausschusses festzusetzen.

Der Aufsichtsrat schlägt somit eine Gesamtvergütung in Höhe von EUR 73.000,00 vor.

6. Tagesordnungspunkt

Beschlussfassung über den Vergütungsbericht.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, den Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2021, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht ist, zu beschließen.

7. Tagesordnungspunkt:

Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Linz, (FN 269725 f) zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 zu bestellen.

8. Tagesordnungspunkt:

Wahlen in den Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach § 7 der Satzung aus mindestens drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen. Der Aufsichtsrat hat sich bisher aus vier



Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt wurden, zusammengesetzt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Anzahl der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der satzungsmäßigen Grenzen von derzeit vier auf sechs zu erhöhen.

Mit Rücktrittserklärung vom jeweils 07.04.2022 haben die Aufsichtsratsmitglieder Dr. Ernst Chalupsky und Ing. Alfred Hörtenhuber jeweils ihre Funktion als Mitglied des Aufsichtsrates der Gesellschaft mit Wirkung ab Beendigung der am 29. April 2022 stattfindenden 25. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft niedergelegt. Infolge des Ausscheidens dieser Aufsichtsratsmitglieder wären nunmehr in der kommenden Hauptversammlung vier Mitglieder in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen, um die Zahl von sechs Kapitalvertretern zu erreichen.

Der nachfolgende Wahlvorschlag des Aufsichtsrates gemäß § 108 AktG wurde auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs 2a AktG und des Corporate Governance Kodex abgegeben. Nach Erhöhung der Anzahl der Kapitalvertreter gemäß diesem Tagesordnungspunkt hat gemäß § 86 Abs 7 AktG der Aufsichtsrat zumindest zu 30% aus Frauen zu bestehen. Demnach sind mindestens 2 Frauen in den Aufsichtsrat zu wählen.

Der Aufsichtsrat schlägt – unter Berücksichtigung von § 86 Abs 7 AktG – vor,

- Frau Mag. Michaela Friepeß, geb. 15.03.1972,
- Frau Dr. Iris Filzwieser, geb. 24.12.1971,
- Herrn Srinivasan Ravikumar, geb. 22.05.1957, und
- Herrn Rajiv Bajaj, geb. 21.12.1966,

jeweils mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen, und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl, wobei das Geschäftsjahr, in dem das jeweilige Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitberechnet wird, sohin über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026, beschließt.

Die vorgeschlagenen Personen haben jeweils eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, die samt dem Lebenslauf auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am 22. April 2022 (fünfter Werktag vor der Hauptversammlung) auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffenden Personen nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG.



9. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über

- a. die Aufhebung des Genehmigten Kapitals gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 26.04.2018**
- b. die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals, auch mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts und mit der Möglichkeit zur Ausgabe der neuen Aktien gegen Sacheinlage [Genehmigtes Kapital 2022]**
- c. die Änderung der Satzung in § 5 (Genehmigtes Kapital)**

Die Hauptversammlung vom 26.04.2018 hat ein Genehmigtes Kapital beschlossen und den Vorstand ermächtigt gemäß § 169 AktG, das Grundkapital bis zum 26.04.2023 um bis zu EUR 11.269.337,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen und zwar jeweils mit oder ohne Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Fall von Bar- und/oder Sacheinlagen und/oder zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption und/oder für den Ausgleich von Spitzenbeträgen. Dieses Genehmigte Kapital 2018 wurde mit Vorstandsbeschluss vom 29.09.2021 im Ausmaß von EUR 11.257.861,00 im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung bereits ausgenutzt.

Die Gesellschaft verfügt über kein ausreichendes Genehmigtes Kapital mehr. Die Gesellschaft beabsichtigt weiter zu wachsen und dabei auch andere Unternehmen oder Anteile an Unternehmen zu erwerben. Eine Verbreiterung der Aktionärsstruktur kann überdies zu einer Belebung der Handelsliquidität an der Börse führen.

Aufgrund der Tatsache, dass das Genehmigte Kapital 2018 bereits größtenteils ausgenutzt wurde, soll unter Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2018, ein neues Genehmigtes Kapital 2022 geschaffen werden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge Folgendes beschließen:

- a) Das bestehende Genehmigte Kapital 2018 gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 26.04.2018 wird aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird gemäß § 169 AktG ermächtigt, bis 29.04.2027 mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 33.796.535,00, allenfalls in mehreren Tranchen, gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu EUR 16.898.267,00 durch Ausgabe von bis zu 16.898.267 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien auf bis zu EUR 50.694.802,00 zu erhöhen und den Ausgabebetrag sowie die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen sowie allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten.
- c) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen,



- (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von 10 % (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einräumung nicht übersteigt,
 - (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt,
 - (iii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe), und/oder
 - (iv) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen.
- d) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.
- e) Die Satzung wird in § 5 (Genehmigtes Kapital) geändert, sodass diese Bestimmung nunmehr wie folgt lautet:

„§ 5 Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG ermächtigt, bis 29.04.2027 mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 33.796.535,00, allenfalls in mehreren Tranchen, gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu EUR 16.898.267,00 durch Ausgabe von bis zu 16.898.267 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien auf bis zu EUR 50.694.802,00 zu erhöhen und den Ausgabebetrag sowie die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen sowie allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen,

- (i) *wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von 10 % (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einräumung nicht übersteigt,*
- (ii) *wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt,*
- (iii) *zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe), und/oder*
- (iv) *für den Ausgleich von Spitzenbeträgen.*

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“

Zur weiteren Begründung und Erläuterung des Beschlussvorschlags zu Punkt 9. der Tagesordnung wird auch auf den auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlichten Bericht des Vorstands gemäß §§ 170 Abs 2 iVm 153 Abs 4 AktG zur Ermächtigung zum Ausschluss



des Bezugsrechts in Zusammenhang mit der Ermächtigung des Vorstands zur Kapitalerhöhung gemäß § 169 AktG gegen Bar- und/oder Sacheinlagen verwiesen. Dieser Bericht wird auch der Hauptversammlung vorgelegt.

Wels, im April 2022

Josef Blazicek

Dr. Ernst Chalupsky

Mag. Klaus Rinnerberger

Ing. Alfred Hörtenhuber